

## § 1 Geltungsbereich

Die Satzung ist für alle dem Kreis Münster/Warendorf durch den WTTV zugeordneten Kreise gültig.

Der Vorstand des WTTV e.V. kann das Gebiet des Kreises ändern.

## § 2 Organe des Kreises

Organe des Kreises sind

1. die Kreisversammlung
2. der Kreisvorstand
3. der Kreisjugendtag
4. der Kreisjugendvorstand
5. die von der Kreisversammlung gewählten Ausschüsse.

## § 3 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreises. Sie findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Kreisversammlungen müssen auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Verlangen des Bezirks- oder Verbandsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden.
- (2) Die Kreisversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse. Sie wählt außerdem zwei Kassenprüfer.
- (3) Die Kreisversammlung kann einen Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises beschließen.

## § 4 Kreisvorstand

- (1) Der Bezirks-Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Innerhalb des Kreisvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:
  - Vorsitzender
  - Stellvertreter des Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Sportwart
  - Damenwart

- Jugendwart
  - Pressewart
  - Beauftragter für Vereinsentwicklung und Breitensport
- (2) Der Vorsitzende des Kreises kann nicht Kassenwart und Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Ehrenvorsitzende werden von der Kreisversammlung auf Lebenszeit gewählt und gehören dem Kreisvorstand mit Stimmrecht an.
- (4) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, vertritt den Kreis.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Kreises, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, durch einstweilige Anordnungen Befugnisse, die sonst der Kreisversammlung vorbehalten sind, ausüben. Diese einstweiligen Anordnungen sind der nächsten Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.

## § 5 Kreisjugend

- (1) Die Kreisjugend vertritt alle jungen Menschen im Kreis, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – vertritt die Kreisjugend im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten. Er wird beim Jugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes.
- (3) Die Kreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen wird.
- (4) Die Kreisjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreises, seiner Spielordnung und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist zuständig für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zufließenden Mittel des Kreises.
- (5) Organe der Kreisjugend sind der Kreisjugendtag und der Kreisjugendvorstand.

## § 6 Amtszeit und Wahlperiode

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen grundsätzlich zwei Jahre. Jeder Amtsträger, dem die Kreisversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.
- (2) Der Vorsitzende, der Sportwart, der Damenwart und der Kassenwart werden in den Jahren mit gerader Endzahl gewählt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Pres-

sewart und der Beauftragte für Vereinsentwicklung und Breitensport werden in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt.

- (3) Sofern ein Mitglied des Kreisvorstandes oder der Ausschüsse vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt ausscheidet, wird der Nachfolger zunächst bis zum Ende der Wahlperiode gewählt.
- (4) Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## § 7 Pflichten der Organe

- (1) Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV e.V. und deren Anlagen sowie die Wettspielordnung des DTTB einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes und Bezirkes durchzuführen.
- (2) Derartige Weisungen gehen den Beschlüssen der Kreisversammlung vor.
- (3) Der Kreis hat dem Bezirk und dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.09.2021 in Kraft.